

Verordnung

über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich vom 12.09.1986 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.06.2011

Aufgrund der §§ 78, 79 und 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64) in Verbindung mit § 42 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende Verordnung in der Fassung der 1. Änderung beschlossen:

Abschnitt I

- Anwendungsbereich -

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die im Gebiet des Landkreises Aurich gelegenen Gewässer dritter Ordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit den §§ 1 und 40 NWG. Sie gilt nicht für Gewässer dritter Ordnung, die durch einen Wasser- und Bodenverband unterhalten werden.

Abschnitt II

- Unterhaltung -

§ 2

Unterhaltungspflicht

Soweit die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung nicht von einer Gemeinde, von einem Wasser- und Bodenverband oder einem auf Grund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung Verpflichteten durchzuführen ist, obliegt sie dem Eigentümer; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger.

§ 3

Vorgaben der Unterhaltung

- (1) Bei der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer zu beachten.
- (2) Zur ordnungsmäßigen Unterhaltung (§ 61 NWG i. V. m. § 39 WHG) sind die Gewässer in jedem Herbst spätestens bis zu den öffentlich bekannt gegebenen Schauterminen zu räumen.

Die Unterhaltung der Gewässer dient dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss und ihrer Pflege und Entwicklung.

Die Gewässerunterhaltung umfasst insbesondere

1. die Reinigung, Räumung, Freihaltung und den Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer,
 2. die Pflege von Flächen entlang der Ufer, soweit sie im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehen und andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
 3. sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, wie z.B. Verrohrungen und Schöpfwerke, die der Abführung des Wassers dienen.
- (3) Bei der Räumung müssen alle den normalen Querschnitt des Gewässers einengenden Hindernisse (Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, usw.) beseitigt werden. Bei Bedarf sind die Böschungen zu mähen.

- (4) Bäume, Hecken und Gebüsche dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zurück geschnitten, gerodet oder sonst beschädigt oder zerstört werden, wenn dies für den Wasserabfluss und die Unterhaltungsarbeiten unvermeidlich ist.

Röhricht darf ebenfalls nur in diesem Zeitraum und nur in Abschnitten zurück geschnitten werden. Im Interesse des Wasserabflusses bedeutet abschnittsweise die wechselseitige einseitige Räumung.

- (5) Abweichend von Abs. 4 ist es zulässig, an den ausgewiesenen Schaugewässern Röhrichte ab dem 01. August eines jeden Jahres auf einer Seite des Gewässers zurückzuschneiden. Der Unterhaltungspflichtige hat sich hierzu jedoch vorab bei der zuständigen Gemeinde bzw. bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich die Ausweisung des Gewässers als Schaugewässer bestätigen zu lassen.
- (6) Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind einfache Einebnungs-, Berasungs- und Bepflanzungsarbeiten auszuführen. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind naturnah zu befestigen, beschädigte Befestigungen sind instand zu setzen. In besonderen Fällen sind Uferabbrüche zu erhalten, wenn sie den Wasserabfluss nicht beeinträchtigen.
- (7) Bei der Räumung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erde usw. sind zeitnah zu beseitigen. Der Aushub ist in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen entstehen.
- (8) Falls die Unterhaltungspflichtigen nicht während der Räumung für sofortige Krautbeseitigung sorgen, müssen sie am unteren Ende der von ihnen zu unterhaltenden Gewässerstrecke einen Krautfang anlegen und für dessen regelmäßige Aufreinigung sorgen.

§ 4

Einfriedung, Bewirtschaftung der Randstreifen

- (1) Die Anlieger haben Weidegrundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen deshalb mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsmäßig unterhalten werden. Sie dürfen nicht höher als 100 cm sein, um eine maschinelle Räumung zu ermöglichen. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) In einem 80 cm breiten Streifen entlang der oberen Böschungskante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden, außerhalb des Streifens nur so, dass das Ufer nicht beschädigt wird.
- (3) Vieh darf durch das Gewässer nur getrieben werden, wenn Triften oder Durchfahrten so angelegt sind, dass Beschädigungen des Gewässers und seiner Ufer nicht eintreten können.
- (4) Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass sie das Gewässer nicht beeinträchtigen und die Unterhaltung nicht behindern.
- (5) Anlieger und Hinterlieger haben Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

Abschnitt III

- Gewässerschau -

§ 5

Durchführung

- (1) Die Gewässer dritter Ordnung werden nach Bedarf, wasserwirtschaftlich bedeutende (Schaugewässer) im Herbst jeden Jahres geschaut (Gewässerschau).
- (2) Die Gewässerschau wird durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden durchgeführt. Sie können Schaubeauftragte einsetzen und die Leitung der Schau einem Schaubeauftragten übertragen.
- (3) Die Schaugewässer werden durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich festgelegt und in entsprechenden Plänen dokumentiert. Eine Überprüfung der Schaugewässerpläne erfolgt alle fünf Jahre.

- (4) Der Landkreis Aurich ist befugt, an der Gewässerschau teilzunehmen.

§ 6

Schautermine

- (1) Die Schautermine sind in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden mindestens vier Wochen vor der Schau in den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Landkreis Aurich zu unterrichten.
- (2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
- (3) Die Gewässerschau einschließlich einer Nachschau ist bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen.

§ 7

Befugnis der Schaubeauftragten

Die Schaubeauftragten sind befugt, gemäß § 101 Abs. 1 bis 3 WHG i. V. m. § 78 Abs. 2 NWG jederzeit die Gewässer zu besichtigen und zu diesem Zweck auch die Ufergrundstücke zu betreten. Für Betriebsgrundstücke gilt dies nur während der Betriebszeiten.

§ 8

Umfang der Gewässerschau

- (1) Im Schautermin ist vor allem festzustellen, ob die Gewässer einschließlich ihrer Ufer ordnungsgemäß unterhalten werden. Wird festgestellt, dass die Gewässer mangelhaft unterhalten werden (§ 61 NWG), Anlagen in oder an den Gewässern ohne Genehmigung errichtet worden sind (§ 57 NWG i. V. m. § 36 WHG), wie z.B. Folien, Böschungsbefestigungen u. ä., oder unbefugt benutzt werden (§§ 8, 9 WHG), so ist dies dem Landkreis Aurich als untere Wasserbehörde mitzuteilen.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift soll hervorgehen, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen jeweils zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind. Der Niederschrift sind Fotos, Pläne, ergänzende Berichte u. ä. beizufügen.
- (3) Die Niederschrift einschließlich der Anlagen ist dem Landkreis Aurich bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln.

§ 9

Kosten

- (1) Werden Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht durch den Landkreis Aurich dadurch veranlasst, dass jemand die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer aus dem NWG, WHG oder dieser Verordnung verletzt, so trägt der Unterhaltungspflichtige die Kosten dieser Maßnahmen. Hierzu zählen auch die Kosten der Nachschau, die den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden entstehen.
- (2) Städte, Gemeinden und Samtgemeinden teilen dem Landkreis Aurich die Höhe der Kosten mit, die für die Nachschau entstanden sind. Der Landkreis Aurich setzt die Kosten gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen fest, erhebt sie und leitet sie an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden weiter.

Abschnitt IV
- Zwangsmittel -

§ 10
Zwangsmittel

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WHG, dem NWG und dieser Verordnung kann mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die Wasserbehörde kann nach § 40 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 74 NWG einen Dritten mit der Erledigung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Unterhaltungspflichtige.

Abschnitt V
- Schlussbestimmung -

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden" in Kraft.

Aurich, den 16.06.2011

Landkreis A u r i c h
Der Landrat

- Theuerkauf -